

RICHTLINIEN

Für die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Sellrain

§ 1 Ziel

Mit der Förderung unterstützt die Gemeinde Sellrain die Produktion von umweltfreundlichen Strom. Dies soll ein Anreiz zur Reduzierung der Stromrechnungen für die einzelnen Haushalte sein. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, einen Teil zur Energieautarkie zu leisten.

Diese Förderung wird bewusst auch als zusätzliche Förderung zu Landesmitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet werden.
2. Erweiterung oder Modernisierung von bestehenden Anlagen sofern sie durch gewerblich befugte Unternehmen erweitert wurden.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

1. Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Photovoltaikanlagen werden nur aufgrund seines Ansuchens einmalig gewährt.
2. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde Sellrain erhältlichen Formulare zu verwenden.
3. Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 Abs. 1 ist eine Bestätigung über fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs.
4. Voraussetzungen für eine Förderung sind eine fach- und normgerechte Ausführung, sowie das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.
5. Die Gewährung einer Förderung bedingt auch, dass das zu fördernde Objekt überwiegend zur Befriedigung der ganzjährigen und regelmäßigen Wohnbedürfnisse dient und mindestens 10 Jahre ab Auszahlung der Fördermittel widmungsgemäß verwendet wird.
6. Gewerbliche Bauträger sind von der Förderung ausgenommen.
7. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber können sein:

1. Eigentümer eines Wohngebäudes.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

1. Die Förderung beträgt € 50, -- pro Kilowatt Peak
2. Die Höchstgrenzen betragen je Wohngebäude € 500, -- pro Photovoltaikanlage (10 kWp)
3. Auszahlung der Förderung:
Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahren für die Förderung von Photovoltaikanlagen

1. Kostenzuschüsse für Photovoltaikanlagen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt.
2. **Ab dem 1.1.2023 gilt:** Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage mit dem Abnahmeprotokoll einzureichen.
3. Die Entscheidung über die Förderung wird vom Gemeinderat beschlossen und dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
5. Alle Anlagen, **die im Kalenderjahr 2022 fertiggestellt wurden**, werden gefördert, sofern sie den Bedingungen entsprechen.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
2. Die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
3. Die Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit Wirksamkeit 01.01.2023 in Kraft.